



Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

An
alle Einrichtungen der Universität Tübingen
(ohne Medizinische Fakultät)

Zentrale Verwaltung
Dezernat VII

Kontakt: Gerd Gekeler

Telefon: +49 7071 29-77709

Telefax: +49 7071 29-5990

E-Mail: gerd.gekeler@uni-tuebingen.de

Internet: <http://www.uni-tuebingen.de/>

Wilhelmstr. 5, OG, Zimmer 101

Gz.: VII – 7533.2

Tübingen, den 01.02.2023

Festlegungen des Rektorats betreffend die Verwendung von Overhead- bzw. Projektpauschalmitteln sowie die Einnahmen aus der Verwertung von Schutzrechten und Urheberrechten an Computerprogrammen

Anlage

Festlegungen mit Anpassung zum 01.01.2023

Sehr geehrte Frau Dekanin, sehr geehrte Herren Dekane und Direktor des ZITH,
liebe Kollegin und Kollegen,

das Rektorat hat die derzeit geltenden Regelungen betreffend die Verwendung von Overhead- bzw. Projektpauschalmitteln sowie der Einnahmen aus der Verwertung von Schutzrechten und der Urheberrechte an Computerprogrammen mit Wirkung vom 01.01.2023 für alle Projekte und Fortsetzungsbewilligungen geändert.

Die Änderung bezieht sich auf die DFG-Programmpauschale (PP) aufgrund der Vorgaben der DFG im Hinblick auf die Verwendung der PP und die BMBF-Projektpauschale.

Alle anderen Positionen sind zunächst in der Höhe unverändert und werden im Laufe des Jahres überprüft.

Die aktuelle Zusammenstellung übersende ich Ihnen in der Anlage.

Es steht Ihnen gerne frei, auf Ihnen geeignet erscheinende Art und Weise innerhalb Ihrer jeweiligen Einrichtung über diese Zusammenstellung zu informieren. Das Rektorat seinerseits wird veranlassen, dass das Papier an geeigneten Stellen auf der Homepage der Universität (interne Seiten, nach Anmeldung) abgelegt wird, etwa auf den Seiten der Abteilung Drittmittelmanagement und der Abteilung Forschungsförderung.

Für Nachfragen stehen Ihnen gerne Herr Gekeler, Frau Conte oder Frau Fath zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Festlegungen des Rektorats

betreffend die Verwendung von Overhead- bzw. Projektpauschalmitteln sowie die Einnahmen aus der Verwertung von Schutzrechten und Urheberrechten an Computerprogrammen

Beschlüsse des Rektorats vom 20.12.2017, 13.10.2021, 25.01.2023 und 01.02.2023

Ab Januar 2023 bestehen für alle Projekte und Fortsetzungsbewilligungen folgende vom Rektorat der Universität Tübingen beschlossene Regelungen für die Universität, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät (dort können wegen eigener Haushaltszuständigkeiten andere Regelungen gelten).

1. Verwendung von Overhead, Programmpauschale und Projektpauschale

1.1 DFG und BMBF (ab 01.01.2023 für Geldeingänge des Jahres 2023)

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-PP vor, dass sich die Universität Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP gibt. Diese Leitlinien wurden am 09.11.2023 beschlossen, vgl. Rundschreiben vom 15.12.2022 <https://uni-tuebingen.de/de/175533>.

Die bisherige Aufteilung der PP zwischen Projektleitung und zentralem Universitätsanteil wird aufgehoben.

In diesem Kontext wurde vom Rektorat am 25.01.2023 beschlossen, anstelle der bisher mit jedem Mitteleingang gewährten dezentralen Programm- bzw. Projektpauschale (PP) ab 01.01.2023 einen „Forschungsbonus“ zur Verfügung zu stellen in folgender Höhe.

PP-Satz der DFG	Förderprogramme DFG	In % für die Berechnung des Forschungsbonus auf Basis der Projektmittel-Ist-Einnahmen
		<i>für Geldeingänge vom 01.01.2023-31.12.2023</i>
22%	Sachbeihilfen/Veranstaltungen/ Internationale Kooperationen	5,5% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	Graduiertenkollegs, GRK	5,5% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	Sonderforschungsbereiche SFB/TRR	5,5% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	Schwerpunktprogramme, SPP	5,5% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	Forschungsgruppen, FOR	5,5% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	Forschungspreise, Reinhart- Koselleck-Programm	In Absprache mit dem Rektorat
	Emmy Noether-Programm	11% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	Eigene Stelle/Walter Benjamin- Programm	5,5% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	Heisenberg-Stelle/Professur	5,5% der Projektmittel-Ist-Einnahmen
	NFDI/EXC-Clusters	In Absprache mit dem Rektorat
PP-Satz BMBF	Bundesförderung:	
20%	BMBF	5,0% der Projektmittel-Ist-Einnahmen

Sollte die Energiepreissteigerung anhalten, dann beträgt ab 01.01.2024 der Forschungsbonus 4,5% bei DFG-Programmen, für Emmy-Noether und ähnliche Programme 10% bezogen auf die Projektmittel-Ist-Einnahmen des Jahres 2024.

Ab 01.01.2024 beträgt der Forschungsbonus 4% für BMBF-Projekte, sofern eine Projektpauschale bewilligt wurde.

Die Umsetzung ab 2024 soll gemeinsam mit der Dekanin und den Dekanen entwickelt werden- ggf. könnten auch andere Mittel herangezogen werden (z.B. die 1,2%ige Drittmittelhonorierung).

1.1 Overhead aus Industrie-Forschungsverträgen (neu seit 01.01.2022 mit 40% Gemeinkosten)

Hier werden **20%** der Projekterträge (tatsächlicher Geldeingang) **als zentraler Universitätsanteil einbehalten**. Dies gilt auch für Einnahmen aus Dienstleistungen (Anwendung gesicherter Erkenntnisse), vgl. Rundschreiben Nr. 13/2021 vom 29.10.2021.

1.2 Overhead bei EU-Projekten in HORIZON 2020

- 25% des Overheads zur freien Verfügung für den/die Wissenschaftler/in
- 25% zur zweckgebundenen Verwendung nach Rücksprache mit dem Rektorat, z.B. Unvorhergesehenes, Abschreibungen u. unabweisbare Ausstattungsnotwendigkeiten
- 50% zentraler Universitätsanteil

Sonderregelung ERC

- 50% an den/die Projektleiter/in
- 50% zentraler Universitätsanteil

Sonderregelung Marie Skłodowska-Curie-Programm

- Im Falle des Marie Skłodowska-Curie-Programms ist das Rektorat angesichts der geringen Größenordnung einer potenziellen Overheadentnahme (max. 325 Euro pro Personenmonat bei max. 24 Personenmonaten pro Projekt) mit einem grundsätzlichen Entnahmeverzicht einverstanden, um so einer Unterfinanzierung entgegenzuwirken.

1.3 Sonstiges

- Mit dem zentralen Anteil an Overheadmitteln aus Einwerbungen auf eigene Stellen wird ein Förderinstrument geschaffen, das – auf Antrag – Überbrückungsbewilligungen für WissenschaftlerInnen schafft, die auf die Bewilligung eines ‚Eigene-Stelle-Antrags‘ / Emmy Noether-Antrags bzw. starting grant-Antrags oder ein vergleichbares Format warten.
Die Verwaltungspauschale beim EU-Programm COST Actions wird nicht als Overhead eingestuft, so dass kein Abzug durch das Rektorat erfolgt. Gleiches gilt für die Sachkostenpauschale bei AIF-Bewilligungen.

2. Einnahmen aus der Verwertung von Schutzrechten und Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten an Computerprogrammen

Die Verwertungserlöse (Bruttoerlöse, exkl. MwSt.) werden derzeit wie folgt aufgeteilt:

- 30% an die Erfinder als lohnsteuerpflichtige Auszahlung (lt. ArbEG, § 42 Abs. 4)

- 35% werden den Drittmittelkonten der Erfinder zugeteilt; es gelten im Einzelnen folgende Regeln: Der Anteil von 35% der Bruttoerlöse exklusive MwSt. wird den Drittmittelkonten der beteiligten WissenschaftlerInnen, die aktiv an der Universität Tübingen forschen, entsprechend ihrem Anteil an der Erfindung laut Erfindungsmeldung, gutgeschrieben. Diese Regelung gilt für jährliche Gutschriften aus Erfindungen bis zu einer Summe von maximal 200.000 Euro pro Wissenschaftler/in.

Übersteigt die jährliche Gutschrift für den/die einzelne/n Wissenschaftler/in die Summe von 200.000 Euro, dann wird der übersteigende Teil auf einem zusätzlichen Konto gutgeschrieben. Über die Verwendung dieser Einnahmen entscheidet dann das Rektorat. Diese Regelung soll verhindern, dass durch sehr hohe Verwertungseinnahmen in einem Fachbereich Disproportionalitäten entstehen, die eine kollegiale und erfolgreiche Weiterentwicklung des Fachbereichs verhindern würden.

Für die Aufteilung auf die einzelnen Drittmittelkonten gelten folgende Regeln:

1. Es erfolgt nur eine Zuteilung auf ein Drittmittelkonto, wenn der/die Wissenschaftler/in selbst auch aktiv an der Universität forscht. Die Zuteilung entfällt, wenn der/die Wissenschaftler/in die Universität verlässt, sei es wegen seiner Pensionierung oder durch Weggang an eine andere Einrichtung.
 2. Die Zuteilung erfolgt direkt proportional zu den Anteilen an der Erfindung, wie auf der Erfindungsmeldung angegeben.
 3. Drittmittelkonten werden angelegt für die WissenschaftlerInnen von DoktorandInnen „aufwärts“, über Postdocs, NachwuchsgruppenleiterInnen bis zu den ProfessorInnen. Für Studierende und für technisches oder nicht-wissenschaftliches Personal werden keine Drittmittelkonten angelegt; es erfolgt auch keine Zuteilung, sondern dieser Anteil wird den Drittmittelkonten der anderen ErfinderInnen proportional zugerechnet.
 4. Für DoktorandInnen besteht ein besonderer Regelungsbedarf, denn hier handelt es sich meist um eine heterogene Gruppe.
 - a. Am einfachsten liegt der Fall bei einem/r Doktoranden/in, der/die während der Promotion an der Universität als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in angestellt ist; für diese DoktorandInnen ist die Durchführung wie oben leicht machbar.
 - b. Sind die DoktorandInnen jedoch StipendiatInnen, dann sind sie nicht an der Universität angestellt, und deshalb auch keine ArbeitnehmerInnen. Bei diesen „freien“ DoktorandInnen wird üblicherweise im Vorfeld der Erfindungsanteil per Vertrag an die Universität übertragen und dann im Vertrag auch die gleichen (privaten) Vergütungsregeln angesetzt (sozusagen als Kaufpreis), wie nach § 42 ArbZG vorgesehen. Dadurch sollen alle DoktorandInnen gleichgestellt werden. Für diese DoktorandInnen wird auch ein Drittmittelkonto eingerichtet werden, und für die Zeit der wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Tübingen nutzbar sein.
 5. Auch ErfinderInnen, die an der Universität wissenschaftlich tätig sind, aber nicht an der Universität angestellt sind, sollen einen solchen Drittmittelzuschlag erhalten können. Wegen der Vielfältigkeit der spezifischen Rahmenbedingungen soll hier jeder Einzelfall individuell durch das Rektorat entschieden werden.
- 35% verbleiben im Haushalt der Universität